

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 59 Nr. 13

199

31. Januar 2001

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Opfer für die Sanierung von Dorfkirchen in Thüringen (lt. Kollektenplan 2001) am Sonntag Reminiszere, 11. März 2001</i>	199	<i>Datenverschlüsselungsverordnung</i>	202
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i>	200	<i>Datensicherungsverordnung</i>	203
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	200	<i>Zweite Dienstprüfung für Diakone im Jahr 2000</i>	203
<i>Computervirenschutzverordnung</i>	201	<i>Berufung in das Amt des Diakons und der Diakonin</i>	204
		<i>Prüfung für Kirchenmusiker</i>	205
		<i>Parochialänderungen</i>	207
		<i>Dienstnachrichten</i>	207
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
		<i>Übernahme von Tarifverträgen</i>	208

Opfer für die Sanierung von Dorfkirchen in Thüringen (laut Kollektenplan 2001) am Sonntag Reminiszere, 11. März 2001

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 20. Dezember 2000 AZ 88.10-5 Nr. 389

Vor genau einem Jahr habe ich Sie auf den schlechten baulichen Zustand der Dorfkirchen in unserer Partnerkirche in Thüringen angesprochen. Das Ergebnis des Opfers war erfreulich. Die drei Dorfkirchen konnten dank Ihrer Opferbereitschaft mit öffentlichen Mitteln instand gesetzt werden. Die Kirchengemeinden in Thüringen sind dafür dankbar.

Auch dieses Jahr möchte ich mich mit diesem Anliegen an Sie wenden und Sie um Ihre Unterstützung bitten.

Kleine Kirchengemeinden haben alte Kirchen zu unterhalten. Der bauliche Zustand dieser Gebäude ist schlecht. Gleichwohl haben die Verantwortlichen vor Ort mit hohem persönlichen Einsatz versucht, die größten Schäden von diesen Gebäuden abzuwenden. Um die Gebäude aber für die Zukunft erhalten zu können, muß an den Außenfassaden, den Dächern und im Bereich der Statik der Gebäude mit Hilfe von Fachleuten das nachgeholt werden, was

über Jahrzehnte hinweg nicht gemacht werden konnte.

Diese dringenden Maßnahmen können von den oft kleinen Kirchengemeinden aus eigener Kraft nicht geleistet werden. Besonders hervorzuheben ist, wie sich die Gemeindeglieder nicht nur persönlich mit Eigenleistungen sondern auch mit Geld engagieren. Um diese dringenden Arbeiten an den Kirchengebäuden endlich in Angriff nehmen zu können, stehen auch öffentliche Mittel bereit. Hierfür sind von den Kirchengemeinden Eigenmittel nachzuweisen, über die sie nicht verfügen. Deshalb wende ich mich auch in diesem Jahr an Sie, daß Sie mit Ihrem Opfer diesen Kirchengemeinden unter die Arme greifen.

(Hinweis:

Das nachstehende Beispiel kann durch eines der beiden anderen Beispiele der Anlage ersetzt werden.)

So sollte die **Kirche in Mannstedt** (Kreiskirchenamt Gotha) in einem 1. Bauabschnitt sowohl am Kirchturm wie auch am Kirchenschiff in Dach und Fach hergerichtet werden. Kirchliche und staatliche Zuschußgeber stehen bereit. Auch die Kirchengemeinde Mannstedt hat sich bereits mit Eigenleistungen engagiert. Für die Instandsetzung von Kirchenschiff und Kirchturm sind 483.000 DM notwendig. Bei aller Bereitschaft zu Eigenleistungen sind im Blick auf die erforderlichen Maßnahmen der Bausanierung Baufachleute gefragt. Trotz aller Anstrengung kann aber die Kirchengemeinde Mannstedt einen Rest von 85.000 DM nicht aufbringen.

Ihr Opfer kann helfen, die Lücken in der Finanzierung zu schließen, um in den Genuß der staatlichen Fördermittel zu gelangen. Deshalb bitte ich Sie um Ihre Hilfe.

Anlage

Weitere Beispiele:

– So soll die **Kirche in Döllstedt** (Kreiskirchenamt Meiningen) in Dach und Fach wieder instand gesetzt werden. Das mit Schiefer gedeckte Dach muß erneuert werden, da es Regenwasser durchläßt. Um die gediegene Innenausstattung der Kirche zu schützen, müssen die Baumaßnahmen mit einem Aufwand von 125.000 DM durchgeführt werden. Die Kirchengemeinde unterstützt die Maßnahme; sie ist jedoch aus eigenen Mitteln nicht in der Lage. Wenn die Kirchengemeinde 98.000 DM als Eigenmittel zur Verfügung stellen könnte, könnten die erforderlichen Mittel bei der Denkmalpflege abgerufen werden.

oder

– Die hundert Mitglieder umfassende **Kirchengemeinde Moxa** (Kreiskirchenamt Gotha) möchte in einem 2. Bauabschnitt ihr Kirchengebäude am Turm und am Schiff abschließend sanieren. Dieser 2. Bauabschnitt ist mit 263.000 DM veranschlagt. Kirchliche Mittel in Höhe von 55.000 DM sind aufgebracht. Die erforderlichen Mittel der Denkmalpflege in Höhe von 87.500 DM können aber nur abgerufen werden, wenn die bestehende Finanzierungslücke von 120.000 DM geschlossen wird. Zu diesem Zweck wird ein Beitrag aus dem landeskirchlichen Opfer erbeten.

Eberhardt Renz

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 28. November 2000 AZ 21.00-1 Nr. 596

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung

vom 11. Juli 2000 (Abl. 59 S. 118), wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird folgende Pfarrstelle mit der Angabe zum Umfang des eingeschränkten Dienstauftrags so eingefügt, daß sich innerhalb des Dekanats eine alphabetisch aufsteigend geordnete Reihenfolge ergibt:

Unter dem Dekanat Kirchheim unter Teck:
„Ohmden 75 %“

Unter dem Dekanat Geislingen wird der Eintrag
„Auendorf 75 %“
durch den Eintrag

„Auendorf 50 %“
ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2001 in Kraft.

Dr. Daur

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 28. November 2000 AZ 21.30 Nr. 477

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

§ 1

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2000 (Abl. 59 S. 118) sowie durch die Verordnungen vom 11. April 2000 (Abl. 59 S. 76) und vom 14. Dezember 1999 (Abl. 59 S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1, Abschnitt I, Unterabschnitt „Prälatur Reutlingen“, wird nach den Worten „Rottenburg Süd (Dekanat Tübingen)“ eingefügt: „Tübingen Stiftskirche Ost (Dekanat Tübingen)“.

2. Anlage 2, Abschnitt I, wird wie folgt geändert:
a) Im Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 3“ wird nach den Worten „Abteilungsleiter im Evang. Gemeindedienst Württemberg“

eingefügt:

„Pfarrstelle bei der Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung“.

b) Im Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 4“

wird nach den Worten

„Referatsleiter im Oberkirchenrat“

eingefügt:

„Dozenten an der Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg¹⁾“.

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Dr. Daur

Verordnung zum Schutz vor mißbräuchlicher Einflußnahme durch Computerviren auf Programme und Daten auf Datenverarbeitungsanlagen der kirchlichen Dienststellen sowie Werke und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Computervirenschutzverordnung)

vom 20. Dezember 2000 AZ 87.00 Nr. 67

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (Abl. 56 S. 159), § 9 der Kirchlichen Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 14. Februar 1995 (Abl. 56 S. 371) und § 73 des Kirchlichen Gesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1997 (Abl. 58 S. 2), wird verordnet:

§ 1

Pflicht zu Maßnahmen zum Schutz vor Computerviren

(1) Jede kirchliche Stelle, die eine Datenverarbeitungsanlage betreibt, muß ausreichende Maßnahmen

zum Schutz vor Computerviren treffen. In der Regel ist dazu ein aktuelles Programm zum Erkennen und Unschädlichmachen von Computerviren (Virenschutzprogramm) einzusetzen. Computerviren sind alle Arten von Programmen und Daten, die darauf angelegt sind, von berechtigten Benutzern von Datenverarbeitungsanlagen ungewollte Auswirkungen hervorzubringen.

(2) Vom Einsatz eines Virenschutzprogramms kann abgesehen werden, wenn

- a) kein Internetzugang betrieben wird und
- b) ausschließlich Daten übertragen werden, die von Stellen stammen, bei denen ein ständig aktualisiertes Virenschutzprogramm im Einsatz ist und
- c) die Datenverarbeitungsanlage von fachkundiger Seite so eingestellt wird, daß der Startvorgang von eingebauten Festplatten aus erfolgt und
- d) wechselbare Datenträger (z. B. Disketten) unmittelbar nach der Datenübertragung aus dem entsprechenden Laufwerk entfernt werden.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 2 c) und d) sollen auch dann durchgeführt werden, wenn ein Virenschutzprogramm im Einsatz ist.

§ 2

Anforderungen an die Virenschutzprogramme

Es sollen nur Virenschutzprogramme eingesetzt werden, die die Datenverarbeitungsanlage ständig (im Hintergrund) überwachen, auch vor auf Ausforschung angelegte Programme (sogenannte „Trojanische Pferde“) schützen und, wenn ein Internet-Zugang vorhanden ist, auch Funktionen zu dessen Absicherung enthalten.

§ 3

Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit E-Mails

In E-Mails enthaltene Aufforderungen zur Verteilung an weitere Empfänger müssen immer überprüft werden. Es ist festzustellen, ob ein dienstliches Interesse an der Verteilung besteht. Warnmeldungen, zum Beispiel über Computerviren, sollen nicht weitergeleitet werden. Über sie ist der Oberkirchenrat oder der landeskirchliche Datenschutzbeauftragte zu informieren.

Dr. Daur

1) Soweit nicht in Pfarrbesoldungsgruppe 2

Verordnung zur Verschlüsselung von Daten auf Datenverarbeitungsanlagen der kirchlichen Dienststellen sowie Werke und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Datenverschlüsselungsverordnung)

vom 20. Dezember 2000 AZ 87.00 Nr. 67

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (Abl. 56 S. 159), § 9 der Kirchlichen Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 14. Februar 1995 (Abl. 56 S. 371) und § 73 des Kirchlichen Gesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1997 (Abl. 58 S. 2), wird verordnet:

§ 1

Pflicht zur Verschlüsselung

(1) Personenbezogene Daten und andere Daten, die einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sind verschlüsselt zu speichern. Bei anderen dienstlichen Daten liegt die Verschlüsselung im Ermessen der speichernden Stelle, soweit nicht eine Rechtsvorschrift sie vorschreibt.

(2) Von einer Verschlüsselung kann nur dann abgesehen werden, wenn

- a) die Daten auf einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind, die sich in einem sicher verschlossenen Raum befindet, zu dem ausschließlich Personen Zutritt haben, die mit Systemadministrations- und Wartungsarbeiten beauftragt sind und wenn das eingesetzte Betriebssystem und sonstige Schutzmaßnahmen hinreichend gewährleisten, daß über angeschlossene Datenverarbeitungsanlagen auf die Daten nur befugt zugegriffen werden kann, oder
- b) die Daten zur Veröffentlichung bestimmt sind, oder
- c) die speichernde Stelle die Daten veröffentlichen dürfte oder die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können, soweit keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen von betroffenen Personen entgegen stehen oder
- d) es sich um personenbezogene Daten handelt, die zur Protokollierung, Feststellung der Zugriffsberechtigungen und zu sonstigen Kontrollzwecken dienen und aus verarbeitungstechnischen Gründen unver-

schlüsselt bleiben müssen. Paß- und Kennwörter müssen verschlüsselt gespeichert werden.

(3) Werden personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung an andere Stellen übermittelt, sind sie verschlüsselt zu übertragen. Davon kann abgesehen werden, wenn

- a) eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder
- b) eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
- c) die Daten nach Absatz 2 Buchst. b) und c) unverschlüsselt gespeichert werden dürfen und der unverschlüsselten Übermittlung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen von betroffenen Personen entgegenstehen oder
- d) es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.

§ 2

Anforderungen an die Verschlüsselung

(1) Die Verschlüsselung ist entweder mit vorhandenen Verschlüsselungsmöglichkeiten der Anwendungen, mit denen die Daten verarbeitet werden, durchzuführen oder es sind Verschlüsselungsmöglichkeiten des verwendeten Betriebssystems oder ein Verschlüsselungsprogramm einzusetzen.

(2) Es sollen nur Verschlüsselungsprogramme installiert werden,

- a) die beim erstmaligen Zugriff auf verschlüsselte Daten innerhalb einer PC-Sitzung selbsttätig zur Eingabe von Benutzernamen und Kennwort auffordern,
- b) bei denen die Daten auf den verwendeten Massenspeichern (z. B. Festplatten) ständig verschlüsselt bleiben und
- c) die eine Abmeldung vom Verschlüsselungsprogramm erlauben, so daß beim nächsten Zugriff auf verschlüsselte Daten innerhalb derselben PC-Sitzung wiederum zur Eingabe von Benutzername und Kennwort aufgefordert wird.

§ 3

Alle Kennwörter, die zur Verschlüsselung dienstlicher Daten benutzt werden, müssen der Dienststellenleitung bekanntgegeben werden, wenn nicht rechtliche Regelungen oder eine Dienstanweisung entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Pflicht zur Verschlüsselung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Mit Stellen, die nicht über eine Verschlüsselungsmöglichkeit verfügen, können bis zum 1. Januar 2004 dennoch über Internet oder E-Mail Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung ausgetauscht werden.

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Im Fachbereich **Religionspädagogik** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für kirchlich ausgebildete Religionslehrer vom 26. November 1980 (Abl. 49 S. 238 ff.) und ergänzend vom 11. September 1984 (Abl. 51 S. 222 ff.):

Im Fachbereich **Gemeindediakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 ff.):

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Dr. Daur

Berufung in das Amt des Diakons und der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 13. Dezember 2000 AZ 59.0-1 zu Nr. 76

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 19. November 2000 nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt des Diakons oder der Diakonin berufen:

Im Fachbereich **Jugendarbeit** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 ff.):

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Dr. Daur

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 6. Dezember 2000 AZ 59.160 Nr. 70

Die Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der
Zeit von November 1999 bis Dezember 2000 (Prü-
fungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abge-
legt:

A-Prüfung

(zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche
Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikerstellen)

*Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Lan-
deskirche in Württemberg*

[Redacted]

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

[Redacted]

B-Prüfung

(Diplomprüfung B zum Nachweis der Befähigung für
hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

*Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen
Landeskirche in Württemberg*

[Redacted]

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

[Redacted]

C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchen-
musikerstellen)

Lehrgang Aalen

[Redacted]

[Redacted]

Lehrgang Balingen

[Redacted]

Lehrgang Böblingen

[Redacted]

Lehrgang Heilbronn

[Redacted]

Lehrgang Herrenberg

[Redacted]

Lehrgang Leonberg

[Redacted]

Lehrgang Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

[Redacted]

Lehrgang Münsingen

[REDACTED]

Lehrgang Ulm

[REDACTED]

Lehrgang Nürtingen

[REDACTED]

Lehrgang Vaihingen

[REDACTED]

Sonstige

[REDACTED]

*Lehrgang Evangelisches Landesjugendpfarramt und
Verband Evangelische Kirchenmusik*

Lehrgang Ravensburg

[REDACTED]

[REDACTED]

Lehrgang Stuttgart

[REDACTED]

Lehrgang Tübingen

[REDACTED]

[Redacted text block]

Dr. Daur

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. November 2000 AZ 30.20 Nr. 63

1. Vom Gemeindebezirk der Evang. Kirchengemeinde Esslingen-Hohenkreuz, Dek. Esslingen, wurde der Wohnplatz „Funkerkasernen“ mit Wirkung vom 28. Februar 2000 losgelöst und der Evang. Kirchengemeinde St. Bernhard-Waldenbronn angegliedert.
2. Die Evang. Kirchengemeinde Saulgau, Dek. Biberach, wurde mit Wirkung vom 30. August 2000 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Bad Saulgau.
3. Vom Gemeindebezirk der Evang. Kirchengemeinde Westheim, Dek. Schwäbisch Hall, wurde der Wohnplatz „Barbenfeld“ mit Wirkung vom 7. September 2000 losgelöst und der Evang. Kirchengemeinde Tullau angegliedert.
4. Vom Gemeindebezirk der Evang. Kirchengemeinde Lauchheim, Dek. Aalen, wurde der Bereich „Stadtbezirk Aalen-Waldhausen“ mit Wirkung vom 8. September 2000 losgelöst und der Evang. Kirchengemeinde Aalen angegliedert.
5. Die Evang. Kirchengemeinde Mühlheim an der Donau, Dek. Tuttlingen, wurde mit Wirkung vom 26. September 2000 umbenannt in Evang. Christuskirchengemeinde Mühlheim an der Donau.
6. Die Evang. Kirchengemeinde Hessental, Dek. Schwäbisch Hall, wurde mit Wirkung vom 20. Okto-

ber 2000 umbenannt in Evang. Matthäuskirchengemeinde Hessental.

7. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Zillhausen-Streichen wurde seitens des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg anerkannt (AZ Ki-7142.15/122). Mit der Anerkennung erhält die Gesamtkirchengemeinde den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Dr. Daur

Dienstnachrichten

[Redacted text block]

- Das Oberschulamt Tübingen hat [Redacted] mit Wirkung vom 1. August 2000 zum Oberstudienrat befördert.
- Das Oberschulamt Stuttgart hat [Redacted] mit Wirkung vom 19. Oktober 2000, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Studienrat ernannt.
- Das Oberschulamt Tübingen hat [Redacted] mit Wirkung vom 17. November 2000, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2001

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Februar 2001

[Redacted text block]

[Redacted]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Ablauf des 31. Dezember 2000

[Redacted]

antragsgemäß mit Ablauf des 31. Januar 2001

[Redacted]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[Redacted]

Arbeitsrechtsregelungen

Übernahme von Tarifverträgen

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2000

Aufgrund von § 6 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 wird der Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in den Geltungsbereich der KAO übernommen. Er wird nachfolgend abgedruckt.

Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TV ATZ

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998, geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 15. März 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Altersteilzeit“ durch das Wort „Altersteilzeitarbeit“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Der Arbeitgeber kann mit Arbeitnehmern, die

- a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eine Beschäftigungszeit (z. B. § 19 BAT/BAT-0) von fünf Jahren vollendet haben und
- c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,

die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Alters-
teilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Alters-
teilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeits-
verhältnis muß ein versicherungspflichtiges
Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch sein.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „vor dem
Beginn der Altersteilzeit“ durch die Worte „vor dem
geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnis-
ses“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „1. August
2004“ durch die Worte „1. Januar 2010“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt
die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wö-
chentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit
dem Arbeitnehmer vor dem Übergang in die Alters-
teilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist
höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der
letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Alters-
teilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der
durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses
Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifli-
che regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit über-
schritten haben, außer Betracht. Die ermittelte
durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste
volle Stunde gerundet werden.“

b) Der Protokollerklärung Nr. 1 zu Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gilt Satz 1 für tarifvertragliche Regelungen für Kraftfahrer entsprechend.“

c) Der Protokollerklärung zu Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gilt Satz 1 für tarifvertragliche Regelungen für Kraftfahrer entsprechend.“

3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufstockungsbetrag muß so hoch sein, daß der Arbeitnehmer 83 v. H. des Nettobetrag des bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnetto betrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.“

bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Dem Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte „Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2“ und jeweils das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

cc) In Unterabsatz 4 werden das Wort „Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte „bisheriges Arbeitsentgelt“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gilt Satz 1 für tarifvertragliche Regelungen für Kraftfahrer entsprechend.“

dd) In Unterabsatz 5 wird das Wort „Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte „bisheriges Arbeitsentgelt“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Berechnung des Mindestnetto betrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15

Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnetto betrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).“

d) In Absatz 4 werden die Worte „Vollzeitarbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 1 Satz 2“ durch die Worte „Arbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

f) In Absatz 7 Satz 1 werden das Wort „regelmäßigen“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Worte „(§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2)“ eingefügt.

5. In § 7 Satz 1 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 3 Abs. 2 Buchst. a)“ ersetzt.

6. § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Im Falle des Bezugs von Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16 ff. BVG), Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt der Arbeitnehmer für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.“

7. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 3 Abs. 2 Buchst. a)“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70)